



Newsletter

Datum: 30. Januar 2025
Sperrfrist: 30.01.2025, 11:00 Uhr

Nr. 1/25

Inhaltsübersicht

1	HAUPTARTIKEL	2
1.1	Orthopädische und kardiale Implantate: grosse Preisunterschiede zwischen Schweizer Spitälern.....	2
2	MITTEILUNGEN	6
2.1	Regelung des Datenaustauschs als «Zero Settlement Peering» zur Gewährleistung einer fairen Interkonnektion.....	6
2.2	Einvernehmliche Lösung mit BMW (Schweiz) AG	6
2.3	Kanton Jura folgt der Empfehlung des Preisüberwachers und senkt die Notariatstarife...7	
2.4	Die Gemeinde Prilly folgt der Empfehlung des Preisüberwachers zu Abwassergebühren	7
2.5	Die Gemeinde Landquart folgt der Empfehlung des Preisüberwachers zu Wassergebühren	8
2.6	Technische Betriebe Glarus – Erhöhung der Wassergebühren geringer als geplant	8
2.7	Wasserversorgung Heiden – Erhöhung der Wassergebühren geringer als geplant	8
2.8	Tarife für thermische Energie in Genf	8
2.9	Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG) - Prämienrabatt im Jahr 2025.....	9
3	VERANSTALTUNGEN / HINWEISE	10
4	Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG sowie Art 5a AllgGebV	11



1 HAUPTARTIKEL

1.1 Orthopädische und kardiale Implantate: grosse Preisunterschiede zwischen Schweizer Spitälern

Eine neue Untersuchung des Preisüberwachers zeigt erhebliche Unterschiede bei den Einkaufspreisen für orthopädische und kardiale Implantate in Schweizer Spitälern auf. Diese Unterschiede – bei einigen Modellen liegt zwischen dem tiefsten und dem höchsten Preis ein Faktor von 6 – werfen wichtige Fragen hinsichtlich der Fairness und Effizienz unseres Gesundheitssystems auf. Diese Analyse bietet nicht nur Einblick in die aktuellen Beschaffungspraktiken, sondern enthält auch konkrete Empfehlungen, um die Transparenz im Gesundheitswesen zu erhöhen, die Beschaffungsstrategien der Spitäler zu optimieren und die Schweizer Preise auf das europäische Niveau zu bringen. Mit geeigneten Massnahmen sollte es möglich sein, die Gesundheitskosten zu senken und den Zugang zu Medizinprodukten zu verbessern, was letztlich zu einer besseren Qualität der Gesundheitsversorgung für alle Patientinnen und Patienten in der Schweiz beitragen würde.

Der Preisüberwacher hat kürzlich die Ergebnisse einer im Jahr 2024 bei 67 Spitälern durchgeführten Umfrage veröffentlicht. Die Untersuchung umfasst eine Marktanalyse sowie einen Vergleich der Beschaffungspraktiken und zeigt Unterschiede bei den Einkaufspreisen für orthopädische und kardiale Implantate zwischen den befragten Gesundheitseinrichtungen auf.

Im Jahr 2023 wurden 27 087 Hüftprothesen und 23 911 Knieprothesen eingesetzt, was im Vergleich zu 2013 einem Wachstum von 44 % bzw. 59 % entspricht. Bei den Herzschrittmachern (6054) und den Defibrillatoren (1218) ist ein moderaterer Anstieg zu beobachten (31 % bzw. 19 %). Die Ausgaben für diese Eingriffe, die sich 2023 auf knapp eine Milliarde Franken beliefen, werden grösstenteils von den Krankenversicherungen und den Kantonen übernommen. Diese chirurgischen Eingriffe werden hauptsächlich in den grossen Universitätsspitälern (kardiale Implantate) oder in spezialisierten Kliniken (orthopädische Implantate) vorgenommen.

Der Markt wird von einigen wenigen grossen Anbietern dominiert – häufig multinationale Unternehmen. Die Mehrheit der Spitäler arbeitet mit drei Anbietern zusammen, was darauf hindeutet, dass sie eine moderate Diversifizierung anstreben. Die Beschaffung von Implantaten erfolgt hauptsächlich im Rahmen direkter Verhandlungen mit den Lieferanten. Öffentliche Ausschreibungen werden nur in 7 % der Fälle durchgeführt.

Aus den Umfrageantworten geht hervor, dass in den letzten zehn Jahren fast alle Schweizer Spitäler ihr Beschaffungswesen im Bereich der Medizinprodukte optimiert haben. Sie haben ihre Prozesse zentralisiert und digitalisiert, die Anzahl der Lieferanten reduziert, ihr Sortiment standardisiert und sich Einkaufsgemeinschaften angeschlossen. Die dadurch erzielten Einsparungen werden bei den Medizinprodukten auf durchschnittlich 7 % des jährlichen Beschaffungsvolumens geschätzt (Implantate: 10 %). Ausserdem ist die Zahl der Akutspitäler, die Einkaufsgemeinschaften angehören, deutlich gestiegen. Während ihre Zahl 2017 auf 25–30 % geschätzt wurde, liegt sie heute bei rund 72 %.

Die Hauptbezugsquellen der Spitäler für Implantate sind «Schweizer Hersteller in der Schweiz» (37 % der Antworten), «exklusive Händler in der Schweiz» (33 % der Antworten) sowie «Einkaufsgemeinschaften» (24 % der Antworten). Dabei sind bilaterale Verträge zwischen Spitälern und Lieferanten auch bei der Zugehörigkeit zu einer Einkaufsgemeinschaft nicht ausgeschlossen. Parallelimporte werden als Bezugsquelle für Implantate nur sporadisch genutzt (4 %). Allgemein zeigen die Ergebnisse, dass der Direkteinkauf bei einem lokalen Anbieter bevorzugt wird.

Die grösste Herausforderung für Schweizer Spitäler auf dem Markt für orthopädische und kardiale Implantate besteht darin, dass die Informationsasymmetrie sehr ausgeprägt ist. Vor allem die mangelnde Preistransparenz hindert die Spitäler daran, ihre Einkäufe zu optimieren, wettbewerbsfähige Preise auszuhandeln und eine effiziente Nutzung der Ressourcen sicherzustellen. Darüber hinaus sind in der

Schweiz, wie in vielen anderen Ländern, die Beziehungen zwischen den Anbietern medizinischer Implantate sowie den Chirurginnen und Chirurgen sehr eng.

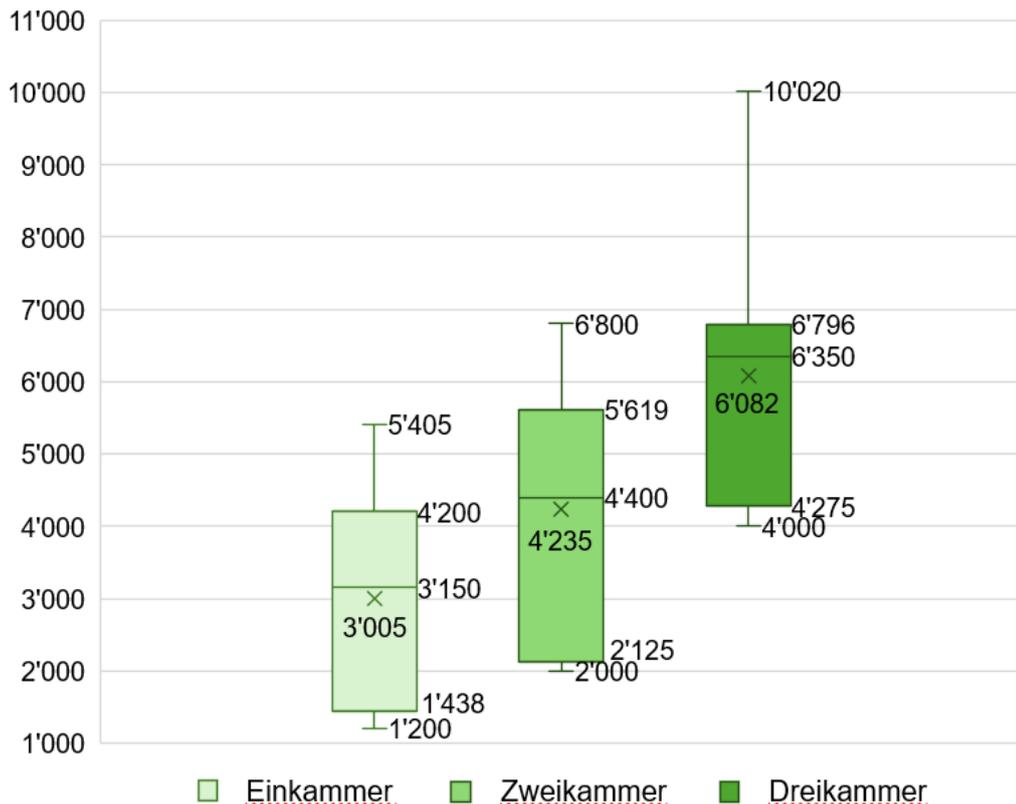
Die Ergebnisse zeigen, dass die Durchschnittspreise für orthopädische Implantate grundsätzlich tiefer sind als diejenigen für kardiale Implantate. Eine vollständige Knieprothese kostet im Durchschnitt zwischen 3000 und 6815 Franken, eine Hüftprothese zwischen 2250 und 4946 Franken. Die Durchschnittspreise für einen Herzschrittmacher werden auf 3078–9400 Franken geschätzt, für einen Defibrillator auf 9389–23 500 Franken. Diese Preisniveaus entsprechen in gewisser Hinsicht der Grösse des jeweiligen Marktes (2023: 27 087 Hüftprothesen, 23 911 Knieprothesen, 6054 Herzschrittmacher und 1218 Defibrillatoren). Die Analyse einiger ausgewählter Implantate hat ergeben, dass bei identischen Modellen teils grosse Preisunterschiede zwischen den einzelnen Spitälern bestehen. Für die gleichen Komponenten einer Hüftprothese ist der Unterschied zwischen dem tiefsten und dem höchsten Preis relativ gross: Für einen Hüftschaft liegt er je nach Modell bei einem Faktor von 1,8–2,9, für eine Pfanne bei einem Faktor von 1,9. Die Preisdifferenz zwischen dem tiefsten und dem höchsten Preis für eine Knieprothese entspricht bei einem Modell einem Faktor von 3,8 und bei einem anderen Modell sogar einem Faktor von 6,1 (siehe Grafik 1).



Grafik 1: Einkaufspreis für eine Knieprothese (zwei verschiedene Anbieter)

	Anbieter A	Anbieter B
Durchschnitt	3292	3408
Medianwert	3375	3501
Tiefster Preis	929	1300
Höchster Preis	5700	4989
Faktor	6,1	3,8

Bei den im Rahmen unserer Umfrage analysierten Modellen erreichen die Unterschiede zwischen den von den Spitälern für Herzimplantate gezahlten Einkaufspreisen bei einem Herzschrittmacher einen Faktor von bis zu 4,5 und bei einem Defibrillator einen Faktor von bis zu 2. Grafik 2 zeigt die Einkaufspreise für ein bestimmtes Herzschrittmachermodell (Ein-, Zwei- und Dreikammer-Herzschrittmacher).



Grafik 2: Einkaufspreis für einen Herzschrittmacher (gleicher Anbieter)

	Einkammer- Herzschrittmacher	Zweikammer- Herzschrittmacher	Dreikammer- Herzschrittmacher
Durchschnittswert	3005	4235	6082
Medianwert	3150	4400	6350
Tiefster Preis	1200	2000	4000
Höchster Preis	5405	6800	10 020
Faktor	4,5	3,4	2,5

Die zwischen den Spitälern festgestellten Preisunterschiede bei Implantaten sollten sich grundsätzlich durch Einflussfaktoren wie die Einkaufsmenge, die Geschäftsbedingungen, die technischen Spezifikationen, die erbrachten Zusatzdienstleistungen sowie durch die jeweiligen Gewinnspannen erklären lassen. Bei den analysierten Daten war jedoch keine deutliche Korrelation zwischen der bestellten Menge und den Preisen festzustellen. Die tiefsten Preise verzeichnen aber generell die Spitäler, die sehr grosse Mengen bestellen, wie Universitätskliniken oder grosse Klinikgruppen.

Die grossen Preisunterschiede könnten auf eine Marktsegmentierung durch die Hersteller hindeuten, die die unterschiedliche Verhandlungsmacht und Zahlungsbereitschaft der einzelnen Spitäler ausnutzen. Solange keine Preistransparenz besteht, ist eine solche Diskriminierung weiterhin möglich. Darüber hinaus können komplexe Handelsklauseln wie Produktbündelung, gestaffelte Preise je nach Bestellvolumen oder Rabatte den Preisvergleich für die einzelnen Beschaffungsstellen erschweren. Auch andere Einflussfaktoren wie die Präferenzen der Ärzteschaft, die Menge anderer beim selben Hersteller gekaufter Produkte, die Vertragsdauer oder mit den Produkten verbundene Zusatzdienstleistungen können sich auf die Preise auswirken. Im Rahmen der Untersuchung war es nicht möglich, einen Zusammenhang zwischen solchen Einflussfaktoren und den von den Spitälern tatsächlich für Implantate gezahlten Preisen herzustellen. Die Korrelation zwischen dem Preis und der Menge einer bestimmten von den Spitälern gekauften Produktkategorie war allerdings schwach, was darauf hindeuten könnte, dass bei der Festlegung der von den Anbietern verlangten Preisen auch andere Faktoren zum Tragen kommen.

Die grosse Mehrheit der Schweizer Spitäler (93 %) ist der Ansicht, dass die Preise für medizinische Implantate im Vergleich zum restlichen Europa zu hoch sind. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Umfrage schlägt der Preisüberwacher sieben Massnahmen vor, um die Beschaffung von Medizinprodukten durch Schweizer Spitäler noch stärker zu rationalisieren, eine Kultur der Transparenz und der Rechenschaftspflicht im Gesundheitswesen zu fördern und so sicherzustellen, dass die Patientinnen und Patienten eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung zu angemessenen Kosten erhalten:

- Schaffung eines **nationalen Registers mit den effektiven Einkaufspreisen**, um die Informationsasymmetrie auf dem Schweizer Implantatemarkt zu verringern und die Beschaffungsleistungen der Spitäler zu verbessern. Die Gesundheitsbehörden wären in Zusammenarbeit mit den Gesundheitseinrichtungen für die Entwicklung eines solchen Registers verantwortlich, um die tiefsten, die höchsten und die durchschnittlichen Einkaufspreise für Implantate (zunächst für orthopädische und kardiale Implantate) anonymisiert zu erheben und zu analysieren. Der Zugang zu dieser Datenbank wäre den Behörden, den Spitälern und den Krankenversicherungen vorbehalten.
- Einführung einer **gesetzlichen Pflicht für Lieferanten zur Offenlegung der Preiskomponenten** ihrer Produkte bei Verhandlungen und in den Verträgen mit den Spitälern. So würden die Spitäler die Preisstruktur besser verstehen und könnten effizienter verhandeln.
- **Wahl der Implantate innerhalb der Spitäler anhand objektiver Kriterien** (Prothesentyp, Befestigungsart, verwendete Materialien, um die für eine Person am besten geeignete Prothese zu wählen). Diese Kriterien sollten von wissenschaftlichen Verbänden erarbeitet werden (Best Practices), wohingegen derzeit allzu oft persönliche Präferenzen der Chirurgin oder des Chirurgen den Ausschlag geben.
- **Förderung von Parallelimporten** durch geeignete rechtliche Massnahmen. Dazu gehören beispielsweise die Vereinfachung der Einfuhrbestimmungen und -verfahren für Medizinprodukte, die von den Spitälern direkt verwendet werden (ohne Inverkehrbringen), sowie die Durchsetzung von Sanktionen gegen wettbewerbswidrige Praktiken von Unternehmen, die Parallelimporte blockieren oder einschränken. Zudem müssten Spitäler allfällige Importbehinderungen der Wettbewerbskommission (WEKO) melden, insbesondere wenn sie einen Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g des Kartellgesetzes (KG) darstellen.
- Stärkung der **interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der Einkaufsgemeinschaften**.
- **Einführung von Mindestfallzahlen für die wichtigsten Implantatkategorien** mit dem Ziel, die Qualität der Gesundheitsversorgung zu verbessern und die Beschaffungskosten (gezahlte Preise) zu senken.
- **Verstärkte Kontrollen der Beschaffungsverfahren in den öffentlichen Spitälern durch die Kantone**.

Mit diesen Massnahmen sollen angemessene Preise gewährleistet und gleichzeitig soll der Zugang zu medizinischen Implantaten aufrechterhalten und die Qualität der Gesundheitsversorgung verbessert werden. Darüber hinaus ist nicht auszuschliessen, dass zur Gewährleistung einer vollständigen Preistransparenz eine europaweite Zusammenarbeit auf Regierungs- und Spitalebene erforderlich sein könnte.

Der Schlussbericht ist abrufbar unter:

www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2025

[Stefan Meierhans, Malgorzata Wasmer]

2 MITTEILUNGEN

2.1 Regelung des Datenaustauschs als «Zero Settlement Peering» zur Gewährleistung einer fairen Interkonnektion

«Peering» ist eine Praxis im Bereich der Internet-Netzwerke, bei der sich zwei Partner («Peers») direkt zusammenschalten, um Daten auszutauschen. Der Vorteil des «Peering» ist, dass es den Parteien die volle Kontrolle über den Datenaustausch garantiert, ohne dass eine Drittpartei involviert ist. Häufig erfolgt «Peering» auf der Grundlage einer sogenannten «Zero-Settlement»-Vereinbarung, was bedeutet, dass keine der beiden Parteien der anderen für den Austausch von Datenverkehr etwas bezahlt. Das Angebot zum Datenaustausch [«Interconnect Peering»](#) von Swisscom sieht jedoch vor, dass der Datenaustausch nur innerhalb eines bestimmten Umfangs kostenlos ist. Wird zwischen den Interkonnektionspartnern ein bestimmtes Verhältnis zwischen eingehendem und ausgehendem Datenverkehr überschritten, so verrechnet Swisscom etwas dafür. Init7 reichte 2013 bei der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) eine Beschwerde gegen dieses Modell ein und verlangte, dass für den Datenaustausch zwischen den Parteien keine Gebühren erhoben werden. Jede Partei müsse für die auf sie entfallenden Kosten selbst aufkommen, und zwar unabhängig von der übertragenen Datenmenge («Zero Settlement Peering»).

Am 19. Dezember 2024 hat die ComCom ihren Entscheid gefällt und das «Zero Settlement Peering» bestätigt. Swisscom darf für den Datenaustausch im Rahmen eines «Peering» keine finanzielle Entschädigung von Init7 verlangen. Laut dem Entscheid der ComCom sind die Ausgaben der beiden Anbieter für den Datenaustausch quasi gleich hoch, sodass jeder selbst für seine Kosten aufkommen muss. Weder die Asymmetrie des Datenverkehrs noch das Verhältnis zwischen den Datenmengen hätten eine Auswirkung auf die anfallenden Kosten. Das «Peering» würde keine relevanten und bezifferbaren zusätzlichen wirtschaftlichen Kosten verursachen, die nicht bereits durch die Gebühren der Endkundinnen und -kunden für ihren Internetanschluss gedeckt wären. Beide Betreiber müssen daher darauf verzichten, dem anderen Kosten für das «Peering» in Rechnung zu stellen. Die ComCom ist damit der Empfehlung des Preisüberwachers vom 8. September 2023 nachgekommen und hat sich zu den Grundsatzfragen des «Peering»-Vertragsmodells geäußert, also zur Frage, ob zwischen den Interkonnektionspartnern eine Gebühr verrechnet werden darf oder nicht. Der Preisüberwacher wollte auf diese Weise eine gewisse Rechtssicherheit schaffen. Er begrüsst somit den Entscheid der ComCom, durch den die Regeln im Bereich des «Interconnection Peering» nun klar sind.

[Julie Michel]

2.2 Einvernehmliche Lösung mit BMW (Schweiz) AG

Bei der Preisüberwachung ist der Downloadpreis der «BMW Driving Assistant Plus»-Software im Verhältnis zum Preis im Deutschen Softwarecenter bemängelt worden. Deshalb hat der Preisüberwacher mit BMW (Schweiz) AG das Gespräch gesucht.

Bei dieser Software handelt es sich um eine Fahrassistenten, welche in der Regel im Rahmen des Neufahrzeugkaufes installiert wird und neben den Mehrwertsteuer- und zollrechtlichen auch den jeweiligen nationalen Strassenverkehrs-Vorschriften unterliegt. Dem direkten Download der Software aus dem deutschen Softwarecenter durch Fahrzeughalter ohne deutsche Adresse stehen dem entsprechend diverse regulatorische Hindernisse im Weg, denn für Märkte ausserhalb des EU-Binnenmarktes muss u. a. die Harmonisierung mit den lokalen Regeln geprüft und gegebenenfalls eine Zulassung eingeholt werden.

BMW (Schweiz) AG hat sich dennoch bereit erklärt die Situation genauer zu analysieren. Dabei wurde festgestellt, dass verkehrssicherheitsbezogene Elemente dieser Software in technischer Hinsicht in gleicher Weise für Deutschland und für die Schweiz gelten. Deshalb hat BMW (Schweiz) AG mit dem Preisüberwacher vereinbart, die unmodifizierte Software BMW Driving Assistant Plus in ihrem Downloadcenter (Onlineshop) ab dem 3. Februar 2025 und vorerst für die nächsten drei Jahre zu den im Wesentlichen selben Preiskonditionen wie in Deutschland zu offerieren (gegenwärtig für 880.-

Franken gegenüber den aktuell verrechneten 1'149.- Franken). Dies entspricht einer Preissenkung von 269.- Franken und somit 23.41 Prozent.

[Patricia Kaiser]

2.3 Kanton Jura folgt der Empfehlung des Preisüberwachers und senkt die Notariatstarife

In der Westschweiz gilt für die meisten öffentlichen Beurkundungen das Ad-Valorem-System. Die Vergütung der Notariatsleistung hängt somit nicht davon ab, wie viel Zeit für die Erledigung einer Aufgabe erforderlich ist, sondern wird anhand eines festen Ansatzes ausgehend vom Transaktionswert bestimmt. Damit führt der Anstieg der Immobilienpreise zu einer ungerechtfertigten Erhöhung der Notariatstarife. Ausserdem fliessen Effizienzgewinne, etwa die Tatsache, dass das Erstellen der Urkunden durch die Digitalisierung der Prozesse weniger Zeit erfordert, mit dieser Methode nicht in die Tarifstruktur ein. Der Preisüberwacher ist deshalb der Ansicht, dass Ad-Valorem-Tarife regelmässig überprüft werden müssen, damit sie den aktuellen Gegebenheiten entsprechen. Nachdem der Kanton Waadt der Empfehlung des Preisüberwachers folgte und seinen Gebührenansatz im Jahr 2016 senkte, passt nun auch der Kanton Jura seine Tarife an.

Am 19. Dezember 2024 hat die Regierung der Republik und des Kantons Jura dem Parlament eine [Botschaft](#) zur Totalrevision der Gesetzgebung über das Notariat vorgelegt (nur auf Französisch). Darin ist unter anderem eine Gebührensenkung vorgesehen. Nachdem die Regierung dem Preisüberwacher ihren Vorentwurf für das Dekret zur Festlegung der Notariatstarife unterbreitet hatte, ist sie der [Empfehlung](#) des Preisüberwachers (nur auf Französisch) mehrheitlich gefolgt. So hat sie etwa die ursprünglich vorgesehene Klausel zur Indexierung des Stundentarifs gestrichen, die Höchstgebühr für Grundpfandverschreibungen von 8000 auf 6000 Franken gesenkt und ein Monitoring für den Übergang von Ad-Valorem-Tarifen zu einer Tarifspanne für bestimmte Beurkundungen eingeführt.

Da ihre Haltung zu den vom Preisüberwacher formulierten Empfehlungen bei der Konsultation der interessierten Kreise zu keinerlei Einwänden geführt hat, hat die Regierung am eingeschlagenen Kurs festgehalten. So sieht der dem Parlament vorgelegte Entwurf eine Senkung der Tarife vor, was der Preisüberwacher begrüsst. Es ist höchste Zeit, dass sich die Vergütung der Notariatsleistungen wieder einem normaleren Niveau annähern und die Kundschaft für die erbrachten Leistungen einen angemessenen Preis zahlt. Die Senkung des Gebührentarifs wird für die Notariate zu einer allgemein tieferen Vergütung und für die Kundschaft zu niedrigeren Rechnungen führen.

Zur Erinnerung: Der Kanton Genf weigert sich bisher, auf die Empfehlung des Preisüberwachers einzugehen und seine Notariatstarife ebenfalls zu senken, obwohl er schweizweit der Kanton mit den höchsten Tarifen ist. Der Preisüberwacher hofft, dass die Entscheidungen in den Kantonen Jura und Waadt den Kanton Genf dazu veranlassen werden, die allgemein erwartete und bereits überfällige Überprüfung seiner Tarife nun in Angriff zu nehmen.

[Julie Michel]

2.4 Die Gemeinde Prilly folgt der Empfehlung des Preisüberwachers zu Abwassergebühren

Im Juli 2024 unterbreitete die Gemeinde Prilly dem Preisüberwacher eine per 1. Januar 2025 geplante Erhöhung der Abwassertarife sowie die geplanten Anpassungen in den Folgejahren. Nach eingehender Prüfung konnte der Preisüberwacher die Notwendigkeit einer Erhöhung per 1. Januar 2025 nachvollziehen, kam jedoch zum Schluss, dass weitere Erhöhungen vorläufig nicht notwendig sind. Er empfahl der Gemeinde, auf die geplante Erhöhung 2026 zu verzichten. Die Gemeinde Prilly ist dieser Empfehlung gefolgt. Sie wird die Gebühren 2026 nicht erhöhen. Für 2027 wird vorgängig geprüft werden, ob und in welchem Ausmass eine Gebührenerhöhung nötig ist. Die Gebührenzahler in Prilly werden im Jahr 2026 um CHF 1'000'000 entlastet.

[Agnes Meyer Frund]

2.5 Die Gemeinde Landquart folgt der Empfehlung des Preisüberwachers zu Wassergebühren

Im August 2024 unterbreitete die Gemeinde Landquart dem Preisüberwacher die per 1. Januar 2025 geplante Erhöhung der Wasser-Verbrauchsgebühr von CHF 1.– auf CHF 1.50 pro m³. Nach eingehender Prüfung konnte der Preisüberwacher die Notwendigkeit einer Erhöhung zwar nachvollziehen, jedoch nicht im geplanten Umfang. In der Folge empfahl er der Gemeinde Landquart, die Verbrauchsgebühr nur um 30 % anstatt um 50 % zu erhöhen. Die Gemeinde Landquart ist der Empfehlung gefolgt und hat dementsprechend die Wasser-Verbrauchsgebühr per 1. Januar 2025 auf CHF 1.30 pro m³ festgelegt.

[Greta Lüdi]

2.6 Technische Betriebe Glarus – Erhöhung der Wassergebühren geringer als geplant

Im November 2024 machten die Technischen Betriebe Glarus von der freiwilligen Prüfung gemäss Art. 6 ff. PüG Gebrauch und unterbreiteten dem Preisüberwacher die per 1. Januar 2025 geplante Erhöhung der Wassergebühren um rund 30 %. Nach summarischer Prüfung der eingereichten Unterlagen erklärte der Preisüberwacher – unter Einhaltung der gesetzlichen Frist von 30 Tagen – die Preiserhöhung als nicht unbedenklich. Daraufhin reichten die Technischen Betriebe Glarus dem Preisüberwacher einen überarbeiteten Vorschlag ein, der eine Preiserhöhung von 24 % anstatt 30 % vorsah. Der aktualisierte Vorschlag der Technischen Betriebe Glarus wurde sodann vom Preisüberwacher als unbedenklich qualifiziert.

[Greta Lüdi]

2.7 Wasserversorgung Heiden – Erhöhung der Wassergebühren geringer als geplant

Im Juli 2024 gingen beim Preisüberwacher diverse Beschwerden in Sachen Preiserhöhung der Wasserversorgung Heiden ein. Gestützt auf Art. 6 ff. PüG unterzog der Preisüberwacher in der Folge die Gebühren der Wasserversorgung Heiden einer vertieften Prüfung und qualifizierte ebendiese als nicht unbedenklich. Im Dezember 2024 einigten sich die Wasserversorgung Heiden und der Preisüberwacher darauf, per 1. Januar 2025 die Verbrauchsgebühr auf CHF 2.10 anstatt CHF 2.30 pro m³ und die Grundgebühr pro Abonnent auf CHF 220.– anstatt CHF 250.– festzulegen.

[Greta Lüdi]

2.8 Tarife für thermische Energie in Genf

Der Kanton Genf plant einen starken Ausbau seiner beiden Netzstrukturen für thermische Energie (*réseaux thermiques structurants*, kurz: RTS): GeniLac (Nutzung von Seewasser) und GeniTerre (Nutzung von Abwärme und Geothermie). Diese Netze lieferten 2018 eine Energiemenge von 481 GWh/Jahr. Bis 2030 sollen es gemäss den Zielvorgaben 1300 GWh/Jahr und ab 2050 dann 2819 GWh/Jahr sein. Dazu sind allerdings massive Investitionen von über 2 Milliarden Franken erforderlich.

Für den Aufbau und den Betrieb der Netzstrukturen wurde ein Monopol gebildet, wobei die Anschluss- und Energieversorgungsstarife reguliert sind, damit sie wirtschaftlich tragbar bleiben. Nach drei Jahren Arbeit hat der Genfer Staatsrat die [Tarife](#) am 11. Dezember 2024 nun mit Inkrafttreten per 1. Januar 2025 genehmigt. Allerdings werden sie mit einer komplexen Tarifstruktur, die zahlreiche Komponenten und verschiedenen Abstufungen enthält, festgelegt, was der Preisüberwacher kritisiert. Der jeweilige Tarif hängt von mehreren Faktoren ab, z. B. von der Leistung, der Energiebezugsfläche oder vom Anteil erneuerbarer Energie am gewählten Produkt. Im Durchschnitt **liegt der Tarif 2025 für GeniTerre bei 17,8 Rp./kWh, für GeniLac warm bei 19,5 Rp./kWh und für GeniLac kalt bei 21,9 Rp./kWh**. Das ist etwas höher als der Durchschnitt von 17 Rp./kWh, der sich aus dem [Tarifvergleich 2024](#) der Preisüberwachung bei 46 Fernwärmeversorgern ergeben hat.

Der Preisüberwacher wurde bei der Festlegung der Tarife konsultiert und hat dem Staatsrat am 28. Juni 2024 seine [Empfehlung](#) zukommen lassen (nur auf Französisch). Darin empfahl er unter anderem, **die Tarifstruktur zu vereinfachen, die Höhe der Anschlussgebühren neu zu bewerten, eine Kategorie für Kleinanlagen einzuführen und den durchschnittlichen Kapitalkostensatz (*Weighted Average Cost of Capital, WACC*) zu senken**. Der Staatsrat unterstreicht, dass die vom Preisüberwacher angesprochenen Punkte **in mehrfacher Hinsicht mit denjenigen des Aktionsplans übereinstimmen**, den der Kanton Genf mit den *Services industriels de Genève* (SIG) für die Jahre 2025–2028 vereinbart hat. Der Preisüberwacher nimmt zur Kenntnis, dass der Staatsrat bestätigt, die Tarifstruktur vereinfachen, die Anschlussgebühren senken und eine Lösung für Kleinanlagen prüfen zu wollen. Ausserdem beabsichtigt der Staatsrat, weiterhin **zusammen mit der Preisüberwachung an der kontinuierlichen Verbesserung des Dispositivs zu arbeiten**.

[Julie Michel]

2.9 Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG) - Prämienrabatt im Jahr 2025

Die Schadenssumme der GVTG war 2024 gegenüber dem langjährigen Mittel unterdurchschnittlich und die Ergebnisse aus den Kapitalanlagen haben sich positiv entwickelt. Das Ergebnis für das Jahr 2024 fällt in der Folge höher als budgetiert aus. Gestützt auf den mit dem Preisüberwacher im Jahr 2023 vereinbarten Prämienrabattmechanismus hat der Verwaltungsrat der GVTG entschieden, für das Jahr 2025 einen Rabatt auf die Versicherungsprämie zu gewähren. Damit fließen insgesamt rund 2.2 Millionen Franken an die Gebäudeeigentümerschaft im Kanton Thurgau zurück. Der Prämienrabatt wird auf der Jahres-Prämienrechnung 2025 gutgeschrieben.

[Andrea Zanzi]

3 VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

Korrigendum

Aufgrund eines technischen Fehlers wurden im Newsletter 8/24 vom 19. November 2024 leicht abweichende Zahlen betreffend den Auslandpreisvergleich der Generika und patentabgelaufenen Originalmedikamente publiziert. Die günstigsten Generika kosten im Ausland durchschnittlich 42 % (statt der publizierten 38 %) und die patentabgelaufenen Originalmedikamente 73 % (statt der publizierten 62 %) des Schweizer Preises. An den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Preisüberwachers i.S. Regulierung von Generika und patentabgelaufene Medikamente ändert diese Korrektur nichts.

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 463 91 50

Jana Josty, Medien- und Informationsstelle, Tel. 058 463 91 40

4 Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG sowie Art 5a AllgGebV

Der Preisüberwacher veröffentlicht in jedem Newsletter die Liste der Gemeinden und Kantone, denen er im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 14 PüG, sowie der Bundesbehörden, denen er gemäss Art. 15 PüG oder Art. 5a AllgGebV eine Empfehlung zugestellt hat.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde dafür zuständig, eine von einem marktmächtigen Unternehmen vorgeschlagene Preiserhöhung zu beschliessen oder zu genehmigen, so holt sie vorgängig die Stellungnahme des Preisüberwachers ein. Dieser kann vorschlagen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder den missbräuchlich aufrechterhaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Analog haben andere bundesrechtliche Stellen mit Preisüberwachungsaufgaben den Preisüberwacher gemäss Art. 15 PüG zu konsultieren. Vom Bund erlassene Gebühren wiederum sind dem Preisüberwacher gemäss Art. 5a AllgGebV zu unterbreiten.

Zwischen dem 14. November 2024 und dem 24. Januar 2025 sandte der Preisüberwacher seine Empfehlung an die folgenden Stellen:

Datum/ Date/ Data	Fälle/ Cas/ casi
	Wasser/ Eau/ Acqua
21.11.2024	Minusio (TI)
02.12.2024	Bubikon (ZH)
04.12.2024	Erlinsbach (AG)
04.12.2024	Centovalli (TI)
06.12.2024	Villars-Epeney (VD)
16.12.2024	Trüllikon (ZH)
16.12.2024	Steinen (SZ)
16.12.2024	Pont-la-Ville (FR)
16.12.2024	Hauterive (FR)
16.12.2024	Capriasca (TI)
17.12.2024	Ueberstorf (FR)
18.12.2024	Schüpfen (BE)
16.01.2025	Amden (SG)
16.01.2025	Gebenstorf (AG)
	Abwasser/ Eaux usées/ Canalizzazioni
18.11.2024	Montfaucon (JU)
18.11.2024	Schwerzenbach (ZH)
25.11.2024	Bichelsee-Balterswil (TG)
27.11.2024	Amden (SG)
09.12.2024	Prilly (VD)
16.12.2024	Roveredo (GR)
16.12.2024	Basse-Vendline (JU)
17.12.2024	Ueberstorf (FR)
17.12.2024	Schmerikon (SG)
18.12.2024	Schüpfen (BE)
20.12.2024	Aigle (VD)
16.01.2025	Thundorf (TG)

	Abfall/ Déchets/ Rifiuti
11.12.2024	Schmerikon (SG)
12.12.2024	St. Silvester (FR)
16.12.2024	Monteceneri (TI)
17.12.2024	Greifensee (ZH)
18.12.2024	Oulens-sous-Echallens (VD)
16.01.2025	Richterswil (ZH)
	Baubewilligungen/ Permis de construire/ Permessi di costruzione
14.11.2024	Jorat-Mézières (VD)
27.11.2024	Greifensee (ZH)
22.01.2025	Montprvevres (VD)
	Gas/ Gaz/ Gas
25.11.2024	Gossau (SG)
16.12.2024	Will (SG)
	Telekommunikation/ Télécommunication/ Telecomunicazioni
22.01.2025	Vevey (VD)
	Parkgebühren/ Tarifs de stationnement/ Tariffe dei parcheggi
18.11.2024	Saint-Cergue (VD)
22.11.2024	Morcote (TI)
28.11.2024	Buchillon (VD)
02.12.2024	Château-d'Oex (VD)
02.12.2024	Lauterbrunnen (BE)
05.12.2024	Mézières (FR)
11.12.2024	Bonstetten (ZH)
15.12.2024	Rorschach (SG)
16.12.2024	Hundwil (AR)
18.12.2024	Onex (GE)
18.12.2024	Lausanne (VD)
18.12.2024	Orbe (VD)
22.01.2025	Vevey (VD)
	Friedhofgebühren/ Taxes de cimetière/ Tariffe cimiteriali
06.01.2025	Wilchingen (SH)
	Fotokopiegebühren/tarifs de photocopie/Spese per fotocopia
06.01.2025	Wilchingen (SH)
22.01.2025	Founex (VD)